

Übersicht zur HBO 2018

AKTUALISIERUNG
FÜR HESSEN

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Hessische Landtag hat am 28.05.2018 das Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung beschlossen, das am 07.07.2018 in Kraft getreten ist.

Mit der Neufassung sind zwar kaum inhaltliche Änderungen der examensrelevanten Vorschriften der HBO verbunden, der Gesetzgeber hat aber eine umfassende Umnummerierung vorgenommen.

Neue Nummerierung der examensrelevanten Vorschriften der HBO im Einzelnen

Alte HBO	HBO 2018
§ 47 (Verantwortlichkeit)	§ 55
§ 52 (Bauaufsichtsbehörden)	§ 60
§ 53 (Generalklausel)	§ 61
§ 54 (Genehmigungsbedürftigkeit)	§ 62
§ 55 (Genehmigungsfreie Bauvorhaben)	§ 63
§ 56 (Genehmigungsfreistellung)	§ 64
§ 57 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	§ 65
§ 58 („Normales“ Baugenehmigungsverfahren)	§ 66
§ 64 (Baugenehmigung)	§ 74
§ 66 (Bauvorbescheid)	§ 76
§ 71 (Baueinstellung)	§ 81
§ 72 (Nutzungsverbot, Beseitigungsanordnung)	§ 82

○

zum Herausnehmen

Inhaltlich relevant sind nur folgende Änderungen:

○

1. Statt von „baulicher Anlage“ ist jetzt durchgehend von „Anlage“ die Rede. Die „Anlage“ umfasst auch die „bauliche Anlage“. Die Begriffe sind legal definiert in § 2 I, II HBO.
2. Die Vorschrift zum Genehmigungsfreistellungsverfahren (früher § 56 HBO, jetzt § 64 HBO) ist einfacher formuliert worden. Alle Voraussetzungen finden sich jetzt im Abs. 1.
3. Auch die Bestimmung über das vereinfachte Genehmigungsverfahren (früher § 57 HBO, jetzt § 65 HBO) ist jetzt besser lesbar, indem deutlich herausgestellt wird, dass dieses Verfahren bei Sonderbauten nicht greift.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie
auf unserer Homepage!

verlag.jura-intensiv.de

